

Beispiel einer

**Rahmenvereinbarung für den Sozialraum A-D**

Zwischen

dem

**Salzlandkreis**

Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale)

vertreten durch

den Fachdienst Jugend und Familie

**und den Trägern der Beratungsangebote**

.....

vertreten durch

.....

.....

.....

vertreten durch

.....

.....

## **Präambel**

Der Salzlandkreis und die benannten Träger arbeiten bereits seit mehreren Jahren im Bereich der Beratung von Ratsuchenden zusammen. Auf der Grundlage der bisherigen Ergebnisse und Erfahrungen soll diese Zusammenarbeit künftig noch koordinierter erfolgen und vor allem die vorhandenen Ressourcen aller Beteiligten im Sinne der Zielgruppen ergebnisorientiert eingesetzt werden. Ziel der Vereinbarung ist es, die Bedarfe integrierter sozialer Beratung von Ratsuchenden in dem jeweiligen Sozialraum zu decken. Dabei sollen die Ressourcen der Träger und des Salzlandkreises gemeinsam wirken, um durch Abstimmung den individuellen, komplexen Hilfebedarf zu Beginn der Beratungsleistung festzustellen. Die Prozessgestaltung wird so organisiert, dass ein einheitliches Qualitätssicherungssystem und eine einheitliche Dokumentation in der Praxis erarbeitet werden.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Diese Kooperationsvereinbarung wird zur Umsetzung des Modells der „Integrierten psychosozialen Beratung“ geschlossen. Sie dient der Sicherstellung einer gebündelten Beratungskompetenz für vielschichtige Problemlagen bei den Ratsuchenden und auch einer umfassenden und effektiven Präventionsarbeit.

Die Beratungsstellen verpflichten sich, dass sie im Sinne der integrierten psychosozialen Beratung

- fachübergreifend unter Nutzung gemeinsamer Ressourcen zusammenwirken,
- durch Abstimmung den individuellen, komplexen Hilfebedarf zu Beginn der Beratungsleistung feststellen,
- umfassende und gebündelte Beratungsleistungen abgestimmt auf den Hilfebedarf, auch für Ratsuchende mit mehreren Problemen, erbringen,
- ein mit dem Landkreis abgestimmtes Netzwerk betreiben und
- über ein einheitliches Qualitätssicherungssystem und Dokumentation verfügen.

## **§ 2 Zielsetzung der integrierten psychosozialen Beratung in einem Beratungsnetzwerk**

Das FamBeFöG LSA zielt insbesondere darauf ab, dass die Situation von Multiproblemlagen intensiv aufgegriffen wird aber gleichzeitig gewährt werden kann, dass in einem Sozialraum Ratsuchende mit Multiproblemlagen schnellere und passgenaue Hilfen erhalten.

Durch eine integrierte psychosoziale Beratung wird eine verbesserte Qualität der Beratung von Menschen mit Multiproblemlagen erreicht. Sie wird dem Einzelfall angepasst erbracht. Präventionsangebote können besser aufeinander abgestimmt und effektiver eingesetzt werden.

Die Bedarfe werden zwischen den Leistungserbringern und Kostenträgern fachübergreifend festgestellt und für einen mittelfristigen Zeitpunkt sowie für verschiedene Problemlagen rechtzeitig und ausreichend geplant.

### **§ 3 Schwerpunkte der Arbeit**

Die Lebenswirklichkeiten vieler Menschen sind von komplexen, sich überlagernden Problemen gekennzeichnet. Die Alltagsbewältigung der Ratsuchenden ist durch Überschuldung/Armut, Arbeitslosigkeit, Suchtverhalten, Trennungs- und Gewalterfahrungen, psychischen Erkrankungen, gesundheitlichen Problemen und einen allgemeinen Mangel an Ressourcen hinsichtlich einer positiven Lebensbewältigung stark beeinträchtigt.

Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit liegen in der gegenseitigen Unterstützung und im fachlichen Austausch bei der Feststellung von Multiproblemlagen bei Ratsuchenden. Die Beratungsarbeit wird bei Bedarf und auf Wunsch der Ratsuchenden auf Vernetzung und Offenheit für andere Beratungsdienste, pädagogische und psychosoziale Einrichtungen ausgerichtet. Schwerpunkte dabei sind die Aufgaben der:

Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen (ELFE)

Suchtberatungsstellen

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle

### **§ 4 Durchführung des Verfahrens**

Der erstangegangene Kooperationspartner ist zuständig für die Beratung der Ratsuchenden, für die anonymisierte Fallberatung und für die Vermittlung oder Hinzuziehung anderer notwendiger Partner. Der Bürger/die Bürgerin gibt dazu ihre Zustimmung, so dass der Beratungsprozess durch weitere Träger unterstützt werden kann. Die Zuständigkeit des Beratungsvorganges verbleibt bei dem Erstangegangenen. Ergibt sich aufgrund der akuten Situation die Notwendigkeit, andere Netzwerkpartner hinzu zu ziehen, die für die Lösungsentwicklung die entsprechenden Voraussetzungen besitzen, erfolgt die Vermittlung.

Entwickelt sich aus dem Beratungsangebot die Notwendigkeit der Einleitung einer Hilfe zur Erziehung außerhalb der Beratungsangebote, ist der Fachdienst Jugend und Familie unmittelbar zu beteiligen.

Um dieses Ziel zu erreichen sollen nachfolgende inhaltliche Schwerpunkte zur Qualitätssicherung verfolgt werden:

- Abstimmung einer einheitlichen Falldokumentation und eines qualifizierten Ablaufverfahrens
- Abstimmung, welche Beratungsfälle als Multiproblemfälle dem Fallmanagement obliegen
- Abstimmung eines einheitlichen Verfahrens, durch das eine Evaluation der Verfahrensweise bei der Umsetzung dieser Vereinbarung ermöglicht wird

- aktive Beteiligung der Träger an der regionalen Weiterentwicklung der Beratungsstellen
- Information aller Aktivitäten zur Sicherung bzw. Erweiterung des Beratungsangebotes der Kooperationspartner untereinander
- Einbringung von Kompetenzen der Träger im Prozess, Abstimmung der Beratungsangebote untereinander
- ständige Weiterentwicklung des Prozesses der integrierten psychosozialen Beratung

## **§ 5 Kooperationsbedingungen**

Die Kooperationspartner erklären ein verlässliches Zusammenwirken der Beratungsfachkräfte in einem multiprofessionellen Team auf dem Gebiet der Integrierten psychosozialen Beratung.

Die Träger sichern im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu, dass für das Zusammenwirken der Fachkräfte in einem Multiprofessionellen Team ausreichend zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen. Der tatsächliche Umfang richtet sich nach dem Ausmaß des jeweiligen Beratungsfalls.

Sollten Kooperationsbedingungen von einem Partner nicht mehr erfüllt werden, so sind die anderen darüber zu informieren.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes und der Schweigepflicht zu sorgen. Voraussetzung für ein trägerübergreifendes Fallmanagement ist die Einwilligung des Klienten, verbunden mit einer schriftlichen Schweigepflichtentbindung.

## **§ 6 Weiterentwicklung der Kooperation**

Zwischen den Vertretern aller unterzeichnenden Kooperationspartnern finden mindestens einmal jährlich Gespräche zur Abstimmung und Weiterentwicklung der Kooperation und Weiterentwicklung gemeinsamer Qualitätsstandards für die Beratungsprozesse statt.

## **§ 7 Sonstige Zusammenarbeit**

Eine Zusammenarbeit mit weiteren Netzwerkpartnern wie z. B. des Netzwerkes Frühe Hilfen/Kinder- und Jugendschutz, Migrationsberatung, allgemeine soziale Beratung und Beratung nach Gewalterfahrungen ist jeder Zeit unter Einwilligung der Ratsuchenden möglich.

## **§ 8 Datenschutz**

Die Beratungstätigkeit erfolgt unter der Prämisse der einschlägigen Datenschutzrechtsbestimmungen. Für die Weitergabe von Daten, die Hinzuziehung von anderen Kooperationspartnern oder Partner des Netzwerkes sind jeweils Schweigepflichtentbindungen durch die Ratsuchenden zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vertragsänderungen**

Ergänzungen, Änderungen und die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## **§ 10 Kündigungsrecht**

Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann durch jeden Partner jederzeit aus wichtigem Grund erfolgen. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende beendet werden.

Eine außerordentliche Kündigung von einem der Vertragspartner ist bei Nichteinhaltung der verabredeten Kooperation möglich.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Zum Zeitpunkt der Kündigung in Bearbeitung befindliche gemeinsame Hilfeprozesse bleiben unberührt.

## **11. Inkrafttreten und Gültigkeit des Vertrages**

Die Rahmenvereinbarung gilt ab dem 01.01.2018. Ab dieser Zeit wird die Kooperationsarbeit im Rahmen der weiteren Qualitätsentwicklung inhaltlich weiter entwickelt und auf ihre Durchführbarkeit geprüft.

Die Kooperationsvereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Staßfurt, den .....

**Unterschriften:**

**Träger** .....

**Träger** .....

**Träger** .....

**Träger** .....

Anlagen:

Anlage 1 Definition „Familien mit Multiproblemlagen“

Anlage 2 Flussdiagramm

Anlage 2.1 Integrierter Beratungsablauf

Anlage 3 Dokumentation Integrierte Beratung

Anlage 3.1 Statistik zur Dokumentation der Erfassung eines Multiproblem- Falls

Anlage 4 Prinzipien und Qualitätsmerkmale